

Projekt Pädagogik und Recht ©

www.paedagogikundrecht.de



Grenzsetzungen im pädag. Alltag

KREISVOLKSHOCHSCHULE AURICH 5.11.2018

Worum es im „Projekt Pädagogik und Recht“ geht

- I. Fachliche Aufträge der Schule**
- II. Grenzsetzungen - Problemanalyse**
 - 1. Doppelauftrag „Erziehen - Aufsicht“
 - 2. Grundlegende Feststellungen
 - 3. „Gewaltverbot in der Erziehung“
 - 4. Tabuthema „Schülergewalt in Schulen“
- III. Integriert fachlich - rechtliche Problemlösungen**
 - 1. Projektideen und „Kindeswohl“
 - 2. „Kindeswohlgefährdung“
 - 3. Grenzsetzungen im „Prüfschema zulässige Macht“**
 - 3.1 Fachlich begründbares/ legitimes Verhalten / Frage 1
 - 3.2 Eingriff in ein Kindesrecht / Frage 2
 - 3.3 Zustimmung Eltern und Sorgeberechtigte (SB) / Frage 3
 - 3.4 Aufsichtsverantwortung/„Gefahrenabwehr“ / Frage 4
 - 3.5 „Machtspirale“
 - 3.6 „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ (§ 1631b II BGB/ seit 2017)
 - 3.7 Begünstigende Rahmenbedingungen des Machtmissbrauchs
- IV. Workshop mit Fallbeispielen aus der pädagogischen Praxis**

Worum es im „Projekt Pädagogik und Recht“ geht

Das Projekt bietet fachlich- rechtliche Lösungen zum Thema „Handlungssicherheit im Gewaltverbot der Erziehung“.

Folgende Fragen stellen sich:

- Wie kann päd.Verantwortung gelebt werden, wenn unklare Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“ und „Gewaltverbot“ im Erziehungsalltag zu beachten sind?
- Wie lassen sich diese Begriffe praxisgerecht konkretisieren?
- Welches Verhalten ist in dem zwischen Erziehungsauftrag und Kindesrechten bestehenden Spannungsfeld fachlich legitim? **Was beinhaltet der Begriff „fachlich legitim“?**
- Da jede päd.Grenzsetzg. in ein Kindesrecht eingreift: wie grenzt sich fachlich legitimes Verhalten von Kindesrechtsverletzungen ab, das heißt verantwortbare Macht von Machtmissbrauch?
- Was bedeuten „fachlich legitim“ und „fachlich illegitim“ im Gesamtkontext der Rechtmäßigkeit des Verhaltens?

Es sind dies Fragen, die bisher in der Verantwortung von Beratungs-/ Aufsichtsbehörden wie der Schulaufsicht einerseits und Fachverbänden andererseits kaum Beachtung finden, geschweige denn beantwortet werden.

Worum es im „Projekt Pädagogik und Recht“ geht

In der außerfamiliären Erziehung im Umgang mit Kindern/ Jugendlichen auftretende **grenzproblematische Situationen** sollten - aus von Besorgnissen verantwortlicher PädagogInnen geprägten Grauzonen befreit - in offener Diskussionskultur bewertet werden. Es geht um Handlungssicherheit u. Kinderschutz.

Situationen sind grenzproblematisch, wenn die fachliche Grenze der Erziehg. (Legitimität) überschritten u. insoweit dem Kindeswohl geschadet werden kann. Da es um grenzproblematische Situationen geht, hat man sich insbesondere damit zu befassen, ob im Einzelfall eine fachliche Erziehungsgrenze beachtet, mit-hin das Verhalten fachlich legitim ist.

Grenzproblematische Situationen sind sachverhaltsbezogen und in ihrer Bedeutung zu analysieren sowie fachlich und rechtlich zu bewerten:

- bezogen auf zukünftiges Verhalten, vorhersehbar schwierige Situationen einplanend
- bezogen auf frühere Situationen, bereits verantwortete Reaktionen nachträglich reflektierend

Worum es im „Projekt Pädagogik und Recht“ geht

Art 3 UN Kinderrechtskonvention fordert, dass sich alle Kinder und Jugendliche betreffenden Entscheidungen vorrangig am Kindeswohl zu orientieren haben, d.h. ein gemeinsames Kindewohlverständnis von Verantwortlichen u. Aufsichtsbehörden ist erforderlich (Lehrer, Schulbegleiter, Schulträger, Schulaufsicht).

Was also bedeutet „fachlich legitim“? Ein Beispiel: Makarenko/sowjet. Pädagoge gibt einem Jugendlichen eine Ohrfeige: statt Holz aus dem Wald zu holen, haben Jugd.liche unter dessen Anleitung einen Schuppen abgerissen und verfeuert. Mak., seit Wochen bemüht, Ordnung in die Gruppe zu bringen, sieht rot. Immer wieder machen die Jgln, was sie wollen u. verhöhnen ihn. Die Machtverhältnisse scheinen zu ihrem Gunsten zu verlaufen. Der Jug., den er ohrfeigt, ist größer und stärker. Er ist Anführer d. Stimmung gegen ihn. Aber diese Ohrfeige beeindruckt ihn. Er stammelt eine Entschuldigung, geht zum Schneeschippen und verhält sich nun so, als ob ein „Arbeitsbündnis“ mit Makarenko bestünde.

Kann eine Ohrfeige/ Schlagen fachl. legitim sein? Hier könnte das erfolgsbezogen bejaht werden, wäre gleichwohl das fachlich legitime Verhalten wegen des „Gewaltverbots“ rechtswidrig. Oder ist „fachlich legitim“ erfolgsunabhängig einzuordnen, vielmehr prozesshaft im Sinne des Verfolgens eines pädagog. Ziels?

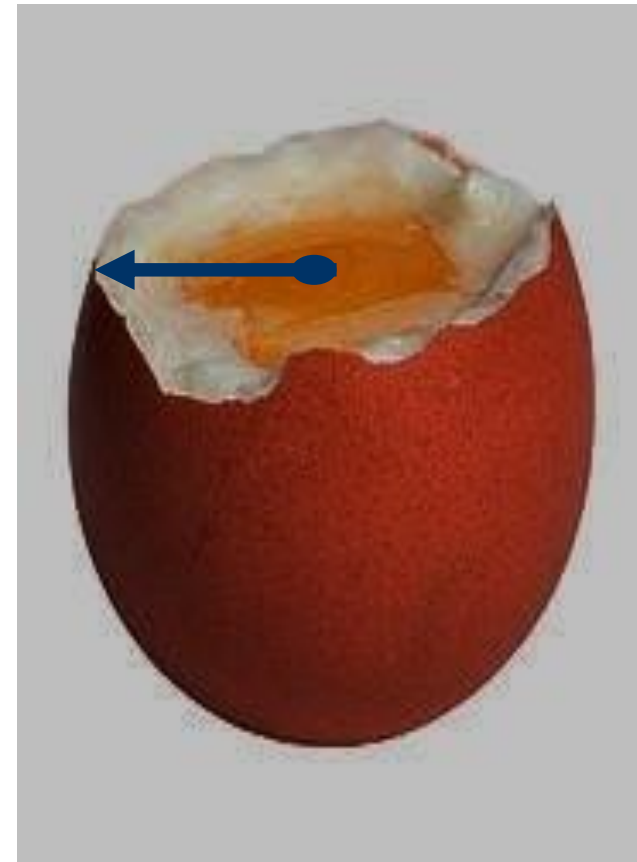
FACHLICHE LEGITIMITÄT IN DER PÄDAGOGIK - symbolisch

Was bedeutet „fachlich legitim“ / „fachlich illegitim“? Wie wirken sie sich auf die Rechtmäßigkeit des Verhaltens aus? Antworten sind wichtig für ein einheitliches Kindeswohlverständnis in der Gesellschaft, insbesondere zwischen Einrichtungen/ Trägern und Aufsichtsbehörden.

Pädagogische Haltung als Basis = Eidotter
Fachlich Legitimität d. Verhaltens = Eiweiß
Die Rechtmäßigkeit des Verhalten = Eierschale

Von innen nach außen baut sich Rechtmäßigkeit auf: fachlich legitim ist Verhalten auf der Grundlage pädag. Haltung, rechtmäßig nicht ohne fachliche Legitimität.

→ in der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein.



Worum es im „Projekt Pädagogik und Recht“ geht

Fachl. Legitimität beschreibt päd. verantwortbares Verhalten/ fachl. Erziehungsgrenzen. Es geht nicht darum, päd. Grundhaltungen zu bewerten. Es gibt viele päd. Wege zu den Zielen „Eigenverantwortung“, „Gemeinschaftsfähigkeit“ (§ 1 I SGB VIII). Diese Ziele sind aber innerhalb des Rahmens „fachl. legitim“ zu verfolgen, innerhalb eines breiten pädagogischen Handlungsfelds mit Leitplanken.



Worum es im „Projekt Pädagogik und Recht“ geht

GRUNDLAGEN FÜR EIN EINHEITLICHES KINDESWOHLVERSTÄNDNIS IN DER ERZIEHUNG

DEM KINDESWOHL entspricht das Verhalten in der Erziehung,
wenn es fachlich legitim/ begründbar ist

Fachlich legitim/ begründbar ist Verhalten,
wenn es geeignet ist, ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit
und/oder der Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen
→ es ist dann pädagogisch schlüssig und entspricht §1 I SGB VIII

**Zusätzliche Erfordernisse für Grenzsetzungen - diese sind fachlich
legitim/ begründbar, wenn:**

1. Kind/ Jugendliche/r deren Sinn im Wesentlichen erkennen kann.
2. Bei aktiver Grenzsetzung (z.B. Kind/Jugendliche/n festhalten, um päd. Gespräch zu beenden) keine weniger intensive in Betracht kommt.

Worum es im „Projekt Pädagogik und Recht“ geht

Die Grundregel lautet:

- In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein.

Die Bedeutung der Grundregel anhand eines Beispiels erläutert:

Ein Musiklehrer wurde erstinstanzlich wegen Freiheitsberaubung verurteilt, in der Berufungsinstanz nur „mangels Beweis freigesprochen“. Er hatte sich in einer chaotischen Klasse vor die Ausgangstür gesetzt, um die Abgabe einer zuvor gestellten schriftl. Arbeit der Reihe nach zu kontrollieren. Dies führte zur ca. 5 bis 10 minütigen Verlängerung d. Unterrichts. Hätte die Schulaufsicht in einem Verhaltenskodex Orientierung für schwierige Situationen d. päd. Alltags formuliert, wäre dies vom Richter gewürdigt worden. Stattdessen fehlten dem Musiklehrer Hilfestellungen, wie er seinem Bildungs-/ Erziehungsauftrag in krisenhaften Situationen nachkommen kann. Der Richter konnte nur nach ausschließlich rechtlichen Gesichtspunkten urteilen. Wäre das Verhalten des Lehrers als fachl. legitim eingestuft worden, hätte er also nachvollziehbar ein Bildungs-/ Erziehungsziel verfolgt, hätte der Richter dies voraussichtlich berücksichtigt.

I. Fachliche Aufträge der Schule

- **Bildungsauftrag** → Wissens- und Wertevermittlung
- **Erziehungsauftrag im Doppelauftrag mit Aufsicht**

Erziehen bedeutet „Förderung der Entwicklung“ zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII).

Aufsicht beinhaltet zivilrechtliche Aufsichtspflicht u. die Befugnis der Abwehr akuter Gefahr (Gefahrenabwehr/ § 34 Strafgesetzbuch).

- **Sonderpädagogischer Auftrag im Rahmen der Inklusion**

Z.B. NRW § 2 V SchulG: „**inklusive Bildung**: Schülerinnen/ Schüler, die auf sonderpädagog. Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besond. gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer u. beruflicher Eingliederung, gesellschaftl. Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen“.

II. Grenzsetzungen - Problemanalyse

1. Doppelauftrag „Erziehung - Aufsicht“

Primärauftrag Erziehung

bedeutet, Kinder u. Jugendliche in ihrer Persönlichkeit annehmen, ihre persönl. Entwicklung unterstützen und fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen. Sie beinhaltet das Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Aufsichtsauftrag

- Zur Gefahrenabwehr befugt **Strafrecht**

Maßnahmen, die notwendig werden, um auf akute Eigen- o. Fremdgefährdung eines Kind/Jug. zu reagieren: erforderlich, geeignet, verhältnismäßig. Geeignet ist die Reaktion, wenn sie parallel o. nachgehend päd. aufgearbeitet wird, verhältnismäßig, wenn keine weniger intensive Maßnahme möglich ist.

- Zur Aufsicht verpflichtet **Zivilrecht**

Im Rahmen d. Zumutbarkeit ist vorhersehbaren Schäden eines Kind./Jug. durch andere Personen (z.B. Mitbewohner) o. anderer Personen durch K./Jug. zu begegnen; bei Nichtbeachten + dadurch entst. Schaden greift Betriebshaftpflicht.

II. Grenzsetzungen - Problemanalyse

1. Doppelauftrag „Erziehen - Aufsicht“

1. Grenzsetzung als päd. Grenzsetzg.

- ▶ päd. Ziel verfolgt/ Erziehung

verbale päd. Grenzsetzg.: Regel, Verbot, Konsequenz

aktive päd. Grenzsetzung: körperlicher Eingriff, z. B. Handywegnahme oder Festhalten, um ein päd. Gespräch zu beenden

Es gibt 2 Grenzsetzungen im „Doppelauftrag Erziehen - Aufsicht“

2. Grenzsetzung als Gefahrenabwehr

- ▶ Aufsicht

Reaktion bei akuter Eigen- / Fremdgefährdung des Kindes/ Jug., z.B. „freiheitsentziehende Maßnahme“ (§ 1631b II BGB neu)

1.u.2. mit unterschiedlichen Zielen: Spannungsfeld Erziehg.- Kindesrechte

- päd. Grenzsetzung ▶ Fördern der Persönlichkeitsentwicklung
- Gefahrenabwehr ▶ Aufsicht / Kontrolle

II. Grenzsetzungen - Problemanalyse 2. Grundlegende Feststellgn.

Tabuthema „Handlungssicherheit“ in der pädag. Praxis und in Behörden:

- PädagogInnen öffnen sich zum Teil nicht in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags, wollen sich und anderen nicht eingestehen, an eigene Grenzen zu stoßen.
- Oft werden betriebsintern arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchtet und Rechtfertigungsdruck gegenüber Aufsichtsbehörden.
- Kindern und Jugendlichen stehen zwar Beschwerdewege offen, im Spannungsfeld Kindesrechte - Erziehung entstehende Probleme werden aber oft nicht wahrgenommen. Beschwerdeinstanzen können kaum zu Lösungen beitragen, da sie oft subjektive Entscheidungen durch eigene Subjektivität ersetzen, sich nicht mit objektivierenden Kriterien zur Interpretation des Begriffs „Kindeswohl“ auseinandersetzen.
- Jugendhilfebehörden: Belegungs-/ Betriebserlaubnisabhängigkeit hindert offene Diskussion/Lösungen; funktionierende externe „Fachaufsicht“ fehlt

II. Grenzsetzungen - Problemanalyse 2. Grundlegende Feststellgn.

- KW = „unbestimmter Rechtsbegriff“. Matussek: „KW ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, das sich ein Justiz- und Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen“ → überzeichnet aber tendenziell zutreffend
- **Rechtliche Erziehungsgrenzen** („Kindeswohl“, „Gewalt“) nicht hilfreich
- **fachliche Erziehungsgrenzen fehlen:** welches Verhalten ist fachlich legitim / begründbar? Aufgabe der Fachwelt, in fachlichen Leitlinien **KW- Beurteilungsspielraum** zur Orientierung zu entwickeln.
- Kindeswohlgefährdend und Kindeswohlwidrig werden nicht unterschieden.
- **Problembereiche:**
 - Doppelauftrag „Hilfe und Kontrolle“ → „Pädagogik und Aufsicht“
 - Ausreichende Beratung u. nachvollziehbare Aufsicht zuständ. Behörden?
- **Offene Diskussionskultur in Einrichtungen?**

Von grundlegender Bedeutung ist das gesetzliche „Gewalt“verbot !!!

Das **Züchtigungsrecht** („angemessene Zuchtmittel“) galt bis 1957, danach gewohnheitsrechtlich, in Schulen bis Mitte der 1970er Jahre.

Erst im Jahr 2001 wurde das gesetzliche „Gewaltverbot in der Erziehung“ eingeführt (§1631 II BGB):

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen u. andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Aber:

was bedeuten „Gewalt“ / „entwürdigende Maßnahmen“ (§ 1631 II BGB)?

Derzeit bestehen keine praxisgerechten Hilfen zur Interpretation des Begriffs „Gewalt“, weder fachlich noch rechtlich:

- Juristen streiten (Prof. Häbel/Tübingen): "Es handelt sich um einen Gewaltbegriff eigener Prägung. Er ist weit gefasst u. meint jedwede sowohl physische wie psychische Gewalt in der Erziehung, unabhängig von strafrechtl. Relevanz."
- **Der Begriff „Gewalt“ muss konkretisiert werden, rechtlich und fachlich:**

Wann Verhalten fachlich legitim ist, müsste- wie in der Medizin "Regeln ärztlicher Kunst"- in "Leitlinien pädag. Kunst" erläutert werden. Darauf aufbauend sollten Schulen **fachliche Handlungsleitlinien** zur Orientierung (Grundzüge eigener pädag. Haltung) beschreiben, gesichert durch ein gesetzlich fixiertes „Kinderrecht auf fachlich legitime Erziehung“.

II. Grenzsetzungen - Problemanalyse 3. „Gewaltverbot“

- Warum bedurfte es eines gesetzlichen "Gewalt"verbots, um Schlagen zu verbieten? Hätte nicht d. Fachwelt selbst Schlagen ächten müssen, weil es kein nachvollziehbares päd. Ziel verfolgen kann? Früher wurde Schlagen mit dem Hinweis begründet, dies "hätte noch niemand geschadet". Wenn aber Erziehung Persönlichkeitsentwicklg. bedeutet, läge im "Ausbleiben von Schaden" keine nachvollziehbare Begründung, um ein päd. Ziel zu verfolgen. Die Illegitimität (fachliche Unbegründbarkeit) hätte erkannt werden müssen.
- Wichtig: **Reflexionsebene** → zunächst in päd. Haltung angedachte, subjektiv begründete Entscheidung (man meint es gut) überdenken und dem "Kindeswohl" entsprechende päd. qualitativ abgesicherte Entscheidg. treffen, die auf objektivierenden Entscheidungskriterien beruht. Papst Franziskus: „Ich misstrauere immer der ersten Sache, die zu tun mir in den Sinn kommt“.



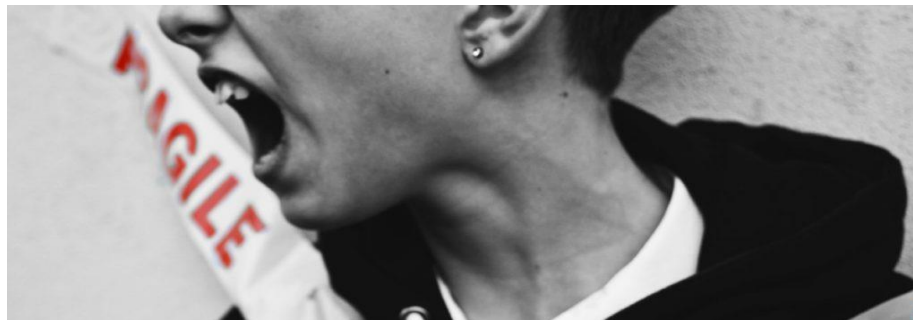
II. Grenzsetzungen- Problemanalyse

4. Tabuthema „Schülergewalt in Schulen“

Forsa- Bericht „Gewalt gegen Lehrer“ (März 2018): in den letzten 5 Jahren wurde ca. jede/ r 2. LehrerIn beschimpft, beleidigt oder tätlich angegriffen.

Es bedarf Aktivitäten der Schulaufsicht: Ziel „Verhaltenskodex“ für Schulen. Ein gesetzlich fixiertes "Kindesrecht auf fachlich legitime Erziehung" erleichtert das. Es ist einer bildungsfeindlichen Lehrer - Schüler - Gewaltspirale zu begegnen, bedingt durch die „Gewaltächtung“ in der Erziehung (§ 1631 II BGB):

- Handlungsunsicherheit in der Schule aufgrund ungeklärten „Gewalt“begriffs (darf ich Kinder/Jugendliche überhaupt noch anfassen?)
- Schüler registrieren dies und loten ihre „Macht“- Optionen aus
- Schüler werden zunehmend verbal und körperlich aggressiv
- In der Schule Verantwortliche wissen sich nicht zu helfen, wollen sich und anderen aber nicht eingestehen, dass sie an ihre Grenzen stoßen
- Die Wahrnehmung des Bildungsauftrags ist erschwert



III. Integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen

Rechtliche Dominanz schadet der pädagogischen Gestaltungsfreiheit !

Päd. Sachverhalte sind primär fachlich zu bewerten, bevor Juristen dies mit unklaren Begriffen tun (z.B. „Kindeswohl“/ „Gewalt“). Die Rechtslehre ist insoweit von der Fachwelt abhängig, die aber das Gegenteil empfindet: Vorrang der Gesetze (auch weil fachl. Aussagen fehlen). Dieser Vorrang stellt eine Überbewertung dar, die im Rechtsstaat, für den die pädag. Freiheit steht, nicht gewollt ist.

Begreifen wir Erziehg. primär im Kontext „fachl. Legitimität“, die Juristen bindet. Solange Verhalten so begründet ist, dass nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt wird, werden Juristen dies akzeptieren. So wird päd. Qualität gesichert, natürlich der Rechtsordnung verpflichtet. Die gegenüber „fachl. Legitimität“ nachrangige rechtl. Prüfung beinhaltet sodann: „Verhalten darf keine Kindeswohlgefährdung o. Straftat beinhalten u. bedarf der Zustimmung Sorgeberechtigter“. Ist dies gewährleistet, wird z.B. eine körperl. Begrenzung wie Festhalten dem „Gewaltverbot“ entsprechen, d.h. es wird kein Kindesrecht verletzt.

Kein Jurist wird Physikern die Bedeutung v. Gravitationswellen erklären, warum bestimmen sie letztlich für PädagogInnen, was fachlich legitim ist, z.B. wann keine „päd. begründbare Freiheitsbeschränkung“ mehr vorliegt sondern strafbarer Freiheitsentzug (Musiklehrer/ AG Neuss 2016)?

III. Integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen

1. Projektideen und „Kindeswohl“

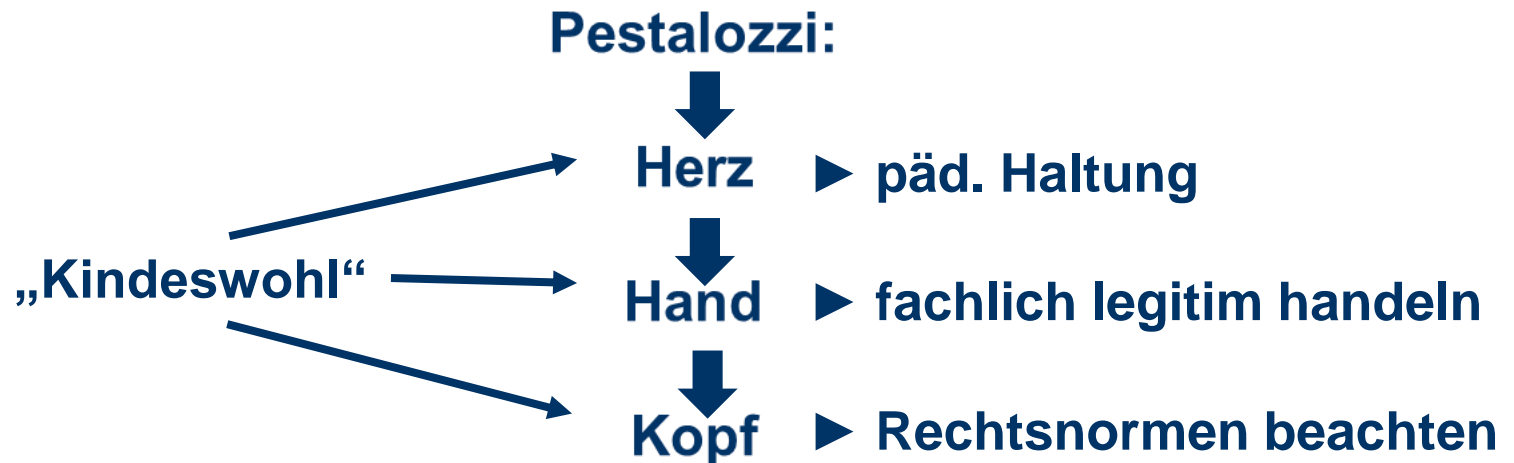
Kindeswohl- Reflexion/ Kindeswohl - Kriterien

- Innere Bindungen des/ r Kindes/ Jugendlichen
- Wille des/r Kindes/ Jugendlichen, abhängig von Verständnis und Fähigkeit der Meinungsbildung
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Entwicklung zur eigenverantwortl., gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes
- angemessene Versorgung sowie sorgfältige Erziehung
- Fürsorge, Geborgenheit u. Schutz der körperlichen u. seelischen Integrität
- Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern
- Förderung d. Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen u. Entwicklungsmöglichkeiten
- „Vermeiden von Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- bzw. Durchsetzg. einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte“ (AGBGB Ö.)
- Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe o. Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben
- „Vermeidung d. Gefahr für d. Kind, rechtswidrig verbracht o. zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen“ (AGBGB Österreich.)
- verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen
- Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern, seiner sonstigen Umgebung

III. Integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen

1. Projektideen und „Kindeswohl“

Was beinhaltet der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ?



III. Integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen

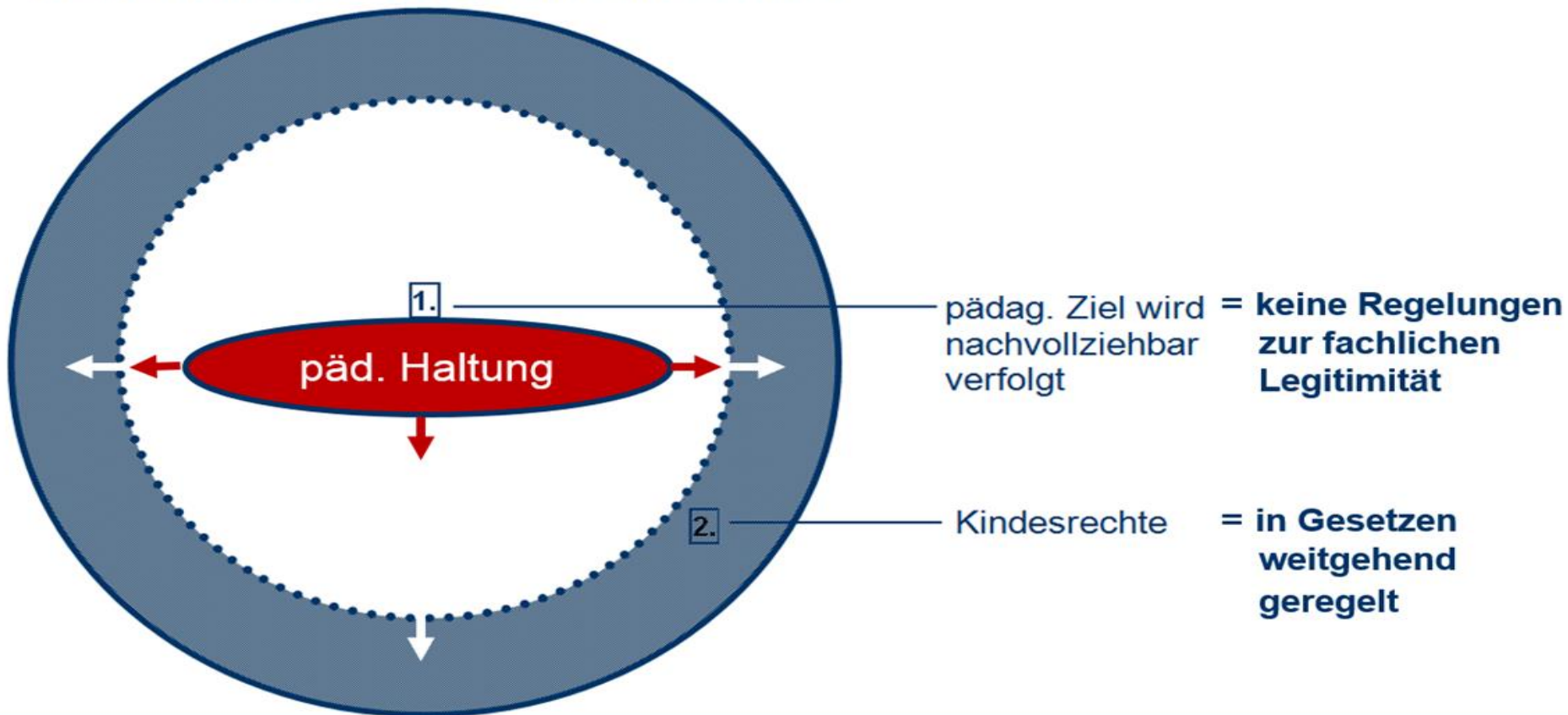
1. Projektideen und „Kindeswohl“

DIE 3 ELEMENTE DES KINDESWOHLS IN DER ERZIEHUNG

Kindeswohl → in der Pädagogik drei aufeinander aufbauende Elemente:

Basis: die pädagogische Haltung der/s PädagogIn

1. nachvollziehbares Verfolgen eines päd.Ziels/ fachl.begründbares Handeln
2. das Handeln verletzt kein Kindesrecht



III. Integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen

2. „Kindeswohlgefährdung“

Kindeswohlgefährdung liegt im Kontext der Pädagogik vor:

- o Bei Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr
- o Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger o. seelischer Hinsicht, verursacht durch fachl. nicht begründbares Verhalten (= illegitim).

Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung.

Vernachlässigung ist kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperl., geistiger oder seelischer Unterversorgung.

III. Integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen

3. Grenzsetzung im „Prüfschema zulässige Macht“/ nachträgliches Bewerten (a)

1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b) ja → Frage 2
aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c) nein → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d) ja → Frage 3
 nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen
Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f) ja → zuläss. Macht
 nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor,
der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde? ja → zuläss. Macht
 nein → Machtmissbr.

5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
(b) Kind/ Jugendliche/r war in der Lage, den Sinn des Verhaltens im Wesentl. zu erkennen.
(c) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar war.
(d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
(f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.
(g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.
(h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.

III. Integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen

3. Grenzsetzung im „Prüfschema zulässige Macht“ / Verhaltensplanung (a)

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Ist die Planung geeignet, ein pädag. Ziel zu verfolgen: (b)
aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)(d) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 2
<input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr. |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen? (e) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 3
<input type="checkbox"/> nein → keine Macht |
| 3. Erfolgt der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen
Sorgeberechtigter / SB, d.h. mit deren Zustimmung? (f)(g) | <input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht
<input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr. |

4. Bei zulässiger Macht → **Gibt es eine bessere Verhaltens- Alternative?**

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Auch wenn die tatsächliche spätere Situation ein anderes Verhalten gebieten kann.
- (c) Kind/Jugdl. muss in der Lage sein, den Sinn des Verhaltens im Wesentl. zu erkennen
- (d) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar ist.
- (e) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.
Kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (ohne Zwang)
- (f) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
- (g) Die Zustimmung d. Kindes/Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.

III. Integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen

3. Anwendungshinweise zum „Prüfschema zulässige Macht“



4.1 Fachlich begründbares/ legitimes Verhalten

Frage 1: War d. Verhalten **geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen?** → im Zeitpunkt der Entscheidung/ unabhängig vom tatsächlichen Erfolg (Makarenko)

Es geht um die vorrangige fachliche Frage, ob d. Verhalten fachlich begründbar ist, mithin legitim. Falls Verhalten fachlich nicht begründbar/ illegitim ist, ist es rechtswidrig, es sei denn es liegt „Gefahrenabwehr“ vor (Frage 4).

Sobald Fachverbände „Leitlinien pädagogischer Kunst“ zur Orientierung formuliert haben, vergleichbar mit ausformulierter Erziehungsethik, wird die Beantwortung der Frage 1 erleichtert, erst recht wenn die Schule „fachl. Handlungsleitlinien“ zur weiteren Orientierung anbietet.

III. Integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen

3. Anwendungshinweise zum „Prüfschema zulässige Macht“

3.1 Wie wird geprüft, ob fachlich legitimes Verhalten vorlag bzw. vorliegt

- In der Bewertung grenzproblematischer Situationen ist es entscheidend, ob eine fachliche Grenze der Erziehung überschritten ist.
- Fachliche Grenzen der Erziehung sind beachtet, sofern sich Verantwortliche fachlich legitim verhalten.
- Fachlich legitim ist Verhalten, das fachlich begründbar ist, d.h. geeignet, ein päd. Ziel i. S. §1 I SGB VIII (Eigenverantwortlichk., Gemeinschaftsfähigk.) zu verfolgen: aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft.
- Die in diesem Sinne erforderliche Eignung des Verhaltens ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert im Sinne von Wirksamkeit (s.Makarenko-Fall).
- Für die Bewertung der fachl. Legitimität ist der Einzelfall entscheidend, verbunden mit Alter/Entwicklungsstufe des/r Kindes/Jug. und der Vorgeschichte.
- Bei allen Grenzsetzungen ist zu beachten, dass das Kind/ der/die Jug. deren Sinn im Wesentlichen verstehen kann.
- Alle aktiven Grenzsetzungen wie körperliche Eingriffe (z.B. festhalten um ein pädag. Gespräch zu beenden) müssen angemessen sein, d.h. das mildeste Mittel einer möglichen aktiven Grenzsetzung beinhalten (verhältnismäßig).

III. Integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen

3. Anwendungshinweise zum „Prüfschema zulässige Macht“

3.2 Frage 2: Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen?

Wenn wir die 1.Frage (fachliche Begründbarkeit) mit ja beantworten, können wir das dementsprechend fachlich legitime Verhalten auf seine Rechtmäßigkeit (Legalität) überprüfen (Fragen 2 und 3).

Diese weitere rechtl. Prüfung setzt zunächst einen **Eingriff in ein Kindesrecht** voraus (Frage 2.) :

- das Prüfschema findet also nur auf päd. Grenzsetzungen Anwendung, auf Verhalten, das notwendigerweise in ein Kindesrecht eingreift:
 - sei es als **verbale pädagogische Grenzsetzung**
→ Verbote, Strafen oder
 - sei es als **aktive pädagogische Grenzsetzung**
→ z.B. Wegnahme von Gegenständen

III. Integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen

3. Anwendungshinweise zum „Prüfschema zulässige Macht“

3.3 Frage 3: Zustimmung Eltern und Sorgeberechtigte (SB) ?

Wenn wir Frage 2 (Kindesrechtseingriff) mit ja beantworten, ist das Verhalten legal, sofern die SB- Zustimmung vorliegt. In der Frage 3 ist also zu klären: ob die pädagogische Grenzsetzung mit Wissen und Wollen der Eltern/SB erfolgte:

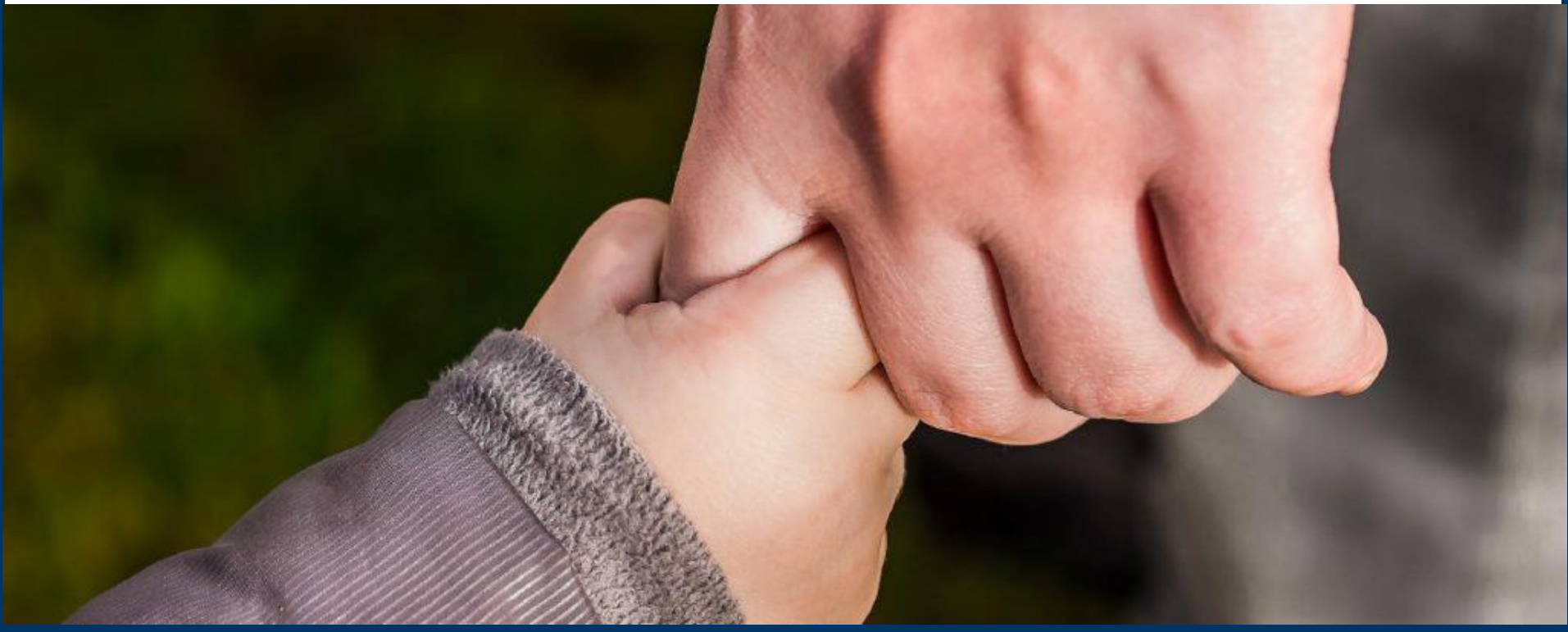
- **bei vorhersehbarer Pädagogik** gilt die Zustimmung mit dem Erz. auftrag als stillschweigend erteilt, eine ausdrückliche Zustimmung ist entbehrlich: das päd. Verhalten ist für Sorgeberechtigte vorhersehbar (pädag. Routine)
- **bei unvorhersehbarer Pädagogik**, insbesondere bei „aktiver päd.Grenzsetzung“, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung, am besten anhand „fachlicher Handlungsleitlinien“, die SB bei der Aufnahme gegenzeichnen.

III. Integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen

3. Anwendungshinweise zum „Prüfschema zulässige Macht“

3.4 Frage 4: Aufsichtsverantwortung

Wenn wir die 3. Frage (SB.- Zustimmung) mit ja beantworten, ist das Handeln legitim u. legal („zulässige Macht“). Fehlt die SB- Zustimmung, kann es nur unter dem Aspekt des Rechtsinstruments der „**Gefahrenabwehr**“ legalisiert werden, anderenfalls liegt „Machtmissbrauch“ vor: Erziehungsberechtigte sind **aufsichtsverantwortlich**, neben ihrem Erziehungsauftrag (Doppelauftrag).



III. Integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen

3. Anwendungshinweise zum „Prüfschema zulässige Macht“

3.4 Frage 4: Aufsichtsverantwortung

→ **Aufsichtsverantwortung beinhaltet:**

- **Befugnis der „Gefahrenabwehr“** bei akuter Eigen- o. Fremdgefährdung des/r K./Jugl. → es darf in Kindesrecht eingegriffen werden, wenn dies **erforderlich, geeignet und verhältnismäßig** ist. Bei diesem s.g. „rechtfertigenden Notstand“ (Strafrecht) liegt keine Kindesrechtverletzung vor, vielmehr „zulässige Macht“. → **akute Eigen- oder Fremdgefährdung**= hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/Jug. zur Selbstschädigung oder zur Verletzung der Rechte anderer führt.
- **Maßnahmen zivilrechtl. Aufsichtspflicht:** diese sind stets „zul. Macht“, da Schaden abwendet wird: verfolgtes päd.Ziel ist „Gemeinschaftsfähigk.“ Aufsichtspflicht besteht in den Grenzen der Vorhersehbar- + Zumutbarkeit

III. Integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen

3. Anwendungshinweise zum „Prüfschema zulässige Macht“

3.4 Frage 4: Aufsichtsverantwortung

Es ist wichtig, wenn dies die Situation zulässt, dass bei Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ zugleich auch päd. Ziele verfolgt werden.

Die Pädagogin handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn sie während des Festhaltens beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Sie verfolgt dann auch das Ziel, die „Gefahrenabwehr“ kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört.

Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der „Gefahrenabwehr“, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind in der „Gefahrenabwehr“ von großer Bedeutung.

Aber: auch wenn mit „Gefahrenabwehr“ ein päd. Ziel verfolgt wird, müssen deren rechtliche Voraussetzungen geprüft werden. Es ist also, da rechtl. Voraussetzungen umfassender sind als die fachlichen, stets „Erforderlichkeit, Eignung, Verhältnismäßigkeit“ zu prüfen: der päd. Zweck darf nicht „die Mittel heiligen“.

III. Integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen

3. Anwendungshinweise zum „Prüfschema zulässige Macht“

3.5 „Machtspirale“

Verbale päd. Grenzsetzung: Androhen von Konsequenzen, falls das päd. Gespräch einseitig beendet wird

aktive päd. Grenzsetzung: kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird

aktive päd. Grenzsetzung: in die Tür stellen/päd.begründbare Freiheitsbeschränkung/ Gerichtsgenehmigung(-)

K./ Jug. wehrt sich: zu Boden bringen und dort festhalten
→ päd. Prozess beendet / Gefahrenabwehr
Gerichtsgenehmigung einzuholen, sobald solche Situationen aufgrund Fremdgefährdung absehbar sind (freiheitsentziehende Maßnahme/1631bBGB)
→ mögliche Eskalation/ nicht beherrschbar !



III. Integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen

3. Anwendungshinweise zum „Prüfschema zulässige Macht“

3.6 „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ (§1631b II BGB / 2017)

(1) **Genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Unterbringung**

„Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- o. Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

(2) **Genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Maßnahmen**

„Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise **über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise d.Freiheit entzogen** werden soll. Absatz1 Satz 2 u.3 gilt entsprechend.“

III. Integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen

3. Anwendungshinweise zum „Prüfschema zulässige Macht“

3.6 „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ (§1631b II BGB / 2017)

Freiheitsbeschränkung in der Erziehung (ohne richterliche Genehmigung)

1. Die körperliche Bewegungsfreiheit wird erschwert (nicht in der Schule)

- Durch **Intensivbetreuung** als päd.begründbare/legitime auf Dauer ausgerichtete stationäre Betreuung mittels engmaschiger personaler Kontrollen

2. Körperl.Bewegungsfreiheit wird durch Einzelmaßnahme „altersgerecht“ (d.h. fachlich begründbar/ legitim) entzogen :

- z.B. Festhalten oder vor die Tür stellen während des päd. Gesprächs → die Freiheitsbeschränkung ist geeignet, päd. Wirkung zu erzielen, z.B. als Gespräch, das zielführend auf Beruhigung ausgerichtet ist. Wird die Bewegungsfreiheit nach erfolglosem Gespräch nicht wiederhergestellt, fehlt die päd. Begründbarkeit, d.h. es liegt Illegitimität vor. Legalität kann nur bei akuter Fremdgefährdung des Kind./ Jug. als „freiheitsentziehende Maßnahme“ zu bejahen sein („Gefahrenabwehr/ nächste Folie).
- Z.B. in Aussicht gestellte Konsequenzen (Jug.hilfe: Zimmer-/ Hausarrest)

III. Integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen

3. Anwendungshinweise zum „Prüfschema zulässige Macht“

3.6 „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ (§1631b II BGB / 2017)

Freiheitsbeschränkung
als päd. Grenzsetzung

→ a. pädagogisch legitimer = begründbarer
Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit

Freiheitsentzug als
„Gefahrenabwehr“ *

→ b. Eingriff in Fortbewegungsfreiheit bei akuter Eigen- o. Fremdgefährdung des K./ Jug.
▶ „geschlossene Unterbringg.“ + „freiheitsentziehende Maßnahmen“/§1631b BGB

Freiheitsberaubung
als Straftat

→ a.+b. nicht vorliegd. u. kein Erziehungsrecht
§239 StGB: „Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise d. Freiheit beraubt.“
▶ Verletzung der Fortbewegungsfreiheit

* „Gefahrenabwehr“ verfolgt kein päd. Ziel sondern die Beendigung einer Gefährdung im Rahmen der Erforderlichkeit, Eignung, Verhältnismäßigk.

III. Integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen

3. Anwendungshinweise zum „Prüfschema zulässige Macht“

3.7 Begünstigende Rahmenbedingungen des „Machtmissbrauchs“

- a. Fehlende Reflexion auf der Grundlage objektiverer „fachlicher Handlungsleitlinien“ der Schule (zur päd. Grundhaltung)
- b. Fehlende Beschwerdestrukturen, fehlende Beschwerdekultur
- c. Fehlendes offenes Diskussionsklima
- d. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte (nicht für Schulen relevant)

Vorsicht: isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das „Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte“ zu übersehen, falsche Hoffnungen bei Kindern/ Jugdlchn. zu wecken o. päd. Prozesse zu stören.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



**Im Grunde genommen sind alle
Kinder schwierig,
weil sie selten genau das tun,
was wir von ihnen erwarten.**

(Mehringer)